



HUNDEHALTEVERORDNUNG

der Gemeinde St. Martin bei Lofer laut Gemeindevertretungsbeschluss vom 13.06.2007

Aufgrund § 3 c Abs. 3 Salzburger Polizeistrafgesetz, LGBl Nr. 58/1975 i.d.g.F wird für das Gemeindegebiet von St. Martin bei Lofer mit Wirksamkeit ab 01.07.2007 verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde St. Martin bei Lofer sind Hunde außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen, an öffentlichen Orten wie zB Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dergleichen, auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen an der Leine zu führen, damit jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist und Gefahren für Menschen und Sachen (zB Wild, Hunde usw) abgewendet werden können.

§ 2

Eigentümer von Hunden oder Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihren eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und für Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmung hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 4

Die Bestimmungen gemäß § 1 und § 2 gelten nicht für Fälle, bei denen Hundgebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde, etc.) dies ausschließt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3 c Abs. 1 Salzburger Landespolizeistrafgesetz, LGBl 75/1975 i.d.g.F. bestraft.

Der Bürgermeister

Josef Leitinger